

Die Pensionsreform 2004 (Inkrafttreten 1.1.2005) hat auch massive Auswirkungen auf die Ansprüche von Personen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder in Altersteilzeit gehen wollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt.

- I. Korridor pension und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- II. Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keine Notstandshilfe beziehen
- III. Änderungen bei der Altersteilzeit

Das Regelpensionsalter liegt auch nach der Pensionsreform 2004 weiterhin bei 65 Jahren für Männer und de facto 60 für Frauen, da das Frauenpensionsalter erst im Zeitraum 2024 bis 2033 auf 65 Jahre angehoben wird. Durch den „Pensionskorridor“ wird aber als Dauerrecht ein Pensionsantrittsalter zwischen dem 62. und 68. Lebensjahr möglich (mit mindestens 37,5 Versicherungsjahren). Die Einführung dieses Pensionskorridors ist aber mit einem großen Nachteil verbunden. Der aus ArbeitnehmerInnen sicht erwünschten Möglichkeit eines vorzeitigen Pensionsantritts stehen nämlich trotz Verlustdeckelung Abschläge von 4,2 Prozent pro Jahr gegenüber. Von AK und ÖGB werden diese hohen Abschläge massiv abgelehnt.

Ebenfalls entgegen den Forderungen von AK und ÖGB werden Frauen generell von der Möglichkeit des vorzeitigen Pensionsantritts drei Jahre vor ihrem Regelpensionsalter ausgeschlossen. Die unten dargestellte Problematik der Korridor pension für arbeitslose Personen betrifft daher nur Männer.

## I. KORRIDORPENSION UND LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

### 1. Grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld sobald die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension erfüllt sind

§ 22 Abs 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) regelt grundsätzlich, dass, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (z.B. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) erfüllt sind, kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr besteht. **Auch die neue Korridor pension ist eine Alterspension!** Daher können arbeitslose Personen, die die Voraussetzungen für die ab 1.1.2005 wirksam gewordene Korridor pension erfüllen, gezwungen sein, trotz hoher Abschläge in Pension zu gehen, da sie ab dem Pensionsstichtag keinen weiteren Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben.

**AK und ÖGB haben daher gefordert, arbeitslosen Personen ein Wahlrecht zu lassen, ob sie diesen Pensionskorridor in Anspruch nehmen wollen oder nicht.** Die Durchsetzung dieser Forderung ist wenigstens zum Teil gelungen. Im Rahmen der Beschlussfassung zur sogenannten „Pensionsharmonisierung“ wurde nämlich § 22 Abs 1 AIVG folgendermaßen abgeändert: bei Personen, die das letzte Dienstverhältnis **nicht selbst oder einvernehmlich gelöst haben**, steht der Anspruch auf eine Korridor pension einem Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG nicht entgegen; **dies gilt für die Dauer eines Jahres**, längstens jedoch bis zur Erfüllung der An-

spruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer<sup>1</sup>.

**Das bedeutet, dass das Bestehen eines Wahlrechts, entweder ein Jahr länger Arbeitslosengeld (Notstandshilfe, Übergangsgeld) zu beziehen (und dadurch Versicherungszeiten zu erwerben und geringere Abschläge hinnehmen zu müssen) oder zum frühestmöglichen Termin in Pension zu gehen (und dadurch höhere Abschläge in Kauf zu nehmen), daran geknüpft ist, dass das letzte Dienstverhältnis nicht durch den Arbeitnehmer selbst oder einvernehmlich aufgelöst wurde.**

Nicht selbst oder einvernehmlich gelöst haben insbesondere Personen, die gekündigt wurden. Wie ein „berechtigter vorzeitiger Austritt“ oder eine „Entlassung“ behandelt werden, ist noch unklar. Eine wörtliche Auslegung des Gesetzestextes führt aber zu einem Wertungswiderspruch: wer berechtigt vorzeitig austritt (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), löst selbst, und hätte daher **keinen** weiteren Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG. Wer schuldhaft entlassen wird, löst nicht selbst und hätte Anspruch. Außerdem spielt es nach dem Gesetzeswortlaut keine Rolle, wann das letzte Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Diese Differenzierung nach der Beendigungsart dürfte verfassungswidrig sein, da sie nicht dem bei Sozialversicherungsleistungen gebotenen Vertrauensschutz gerecht wird und aufgrund des Wertungswiderspruches unsachlich ist. Die AK wird hier die Verfassungsrechtslage prüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten.

**TIPP:** Lösen Sie Ihr letztes Dienstverhältnis nicht selbst oder einvernehmlich auf, wenn Sie nicht schon mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension in Pension gehen wollen. Dann können Sie bis zu einem Jahr länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Sie erwerben dadurch zusätzliche Versicherungsmonate und die Pensionsabschläge sind durch den späteren Pensionsantritt geringer. In diesem Fall müssen Sie natürlich weiterhin der Vermittlung durch das AMS grundsätzlich zur Verfügung stehen (Ausnahme: Übergangsgeldbezieher); das kann durchaus bedeuten, dass Ihnen das AMS bei Androhung von Sperrungen des Leistungsbezuges vorschreibt, dass Sie sich regelmäßig nachweislich bei Firmen bewerben.

### 2. Wer ist betroffen?

**Betroffen sind alle Männer, die ab 1. Jänner 1944 geboren sind und die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension erfüllen (z.B. 450 Versicherungsmonate). Ihr Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer ist nämlich höher als 62 Jahre.**

Die Korridor pension ermöglicht diesen Männern einen Pensionsantritt vor dem frühestmöglichen Alter für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer. **Das bedeutet aber auch, dass Männer, die im Rahmen der Korridor pension z.B. mit 62 Jahren in Pension gehen können, ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keinen weiteren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, es sei**

<sup>1</sup> Zur schrittweisen Anhebung des Antrittsalters für diese Pension siehe AK Aktuell Nr. 1/05, Erscheinungstermin Jänner 2005.